

DER OBERBÜRGERMEISTER

61 - Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste

Sitz des Amtes: Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Hausanschrift: Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskunft: Herr Schmidt Zi.: 214

Fernruf: 0340 204-1161

Telefax: 0340 204-2961

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Aktenzeich.: 61-1/schm/2041161

Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 14.01.2016

DI - Hauptverwaltung
Referat des Oberbürgermeisters
Büro Stadtrat

Stadtratssitzung am 27. Januar 2016

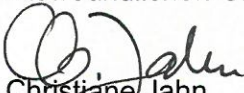
BV/428/2015/VI-61 – 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für den Ersatzneubau Schwimmhalle mit Ausgleichsflächen/Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Stadtrates,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die o.a. BV/428/2015/VI-61 zur 6. Änderung für den Flächennutzungsplan für den Ersatzneubau der Schwimmhalle ist für die Stadtratssitzung am 27. Januar 2016 vorgemerkt. Während der Beteiligung der kommunalpolitischen Gremien hat die für die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung zuständige Genehmigungsbehörde im Landesverwaltungsamt Hinweise zur Bewertung der Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, zur DVV und zur GDMcom erteilt. Daraus ergibt sich eine erforderliche Ergänzung der Begründung der jeweils dazu erarbeiteten Beschlussempfehlungen in der Anlage 2 zur BV/428/2015/VI-61.

Bitte nehmen Sie die diesem Schreiben beigelegte Anlage zu Ihren Beschlussunterlagen. Im Ratsinformationssystem werden wir die Unterlagen entsprechend ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Jahn
Amtsleiterin

Anlage: Anhang zu Anlage 2 zur BV/428/2015/VI-61

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau
IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC : NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC : GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000050425

Öffnungszeiten:

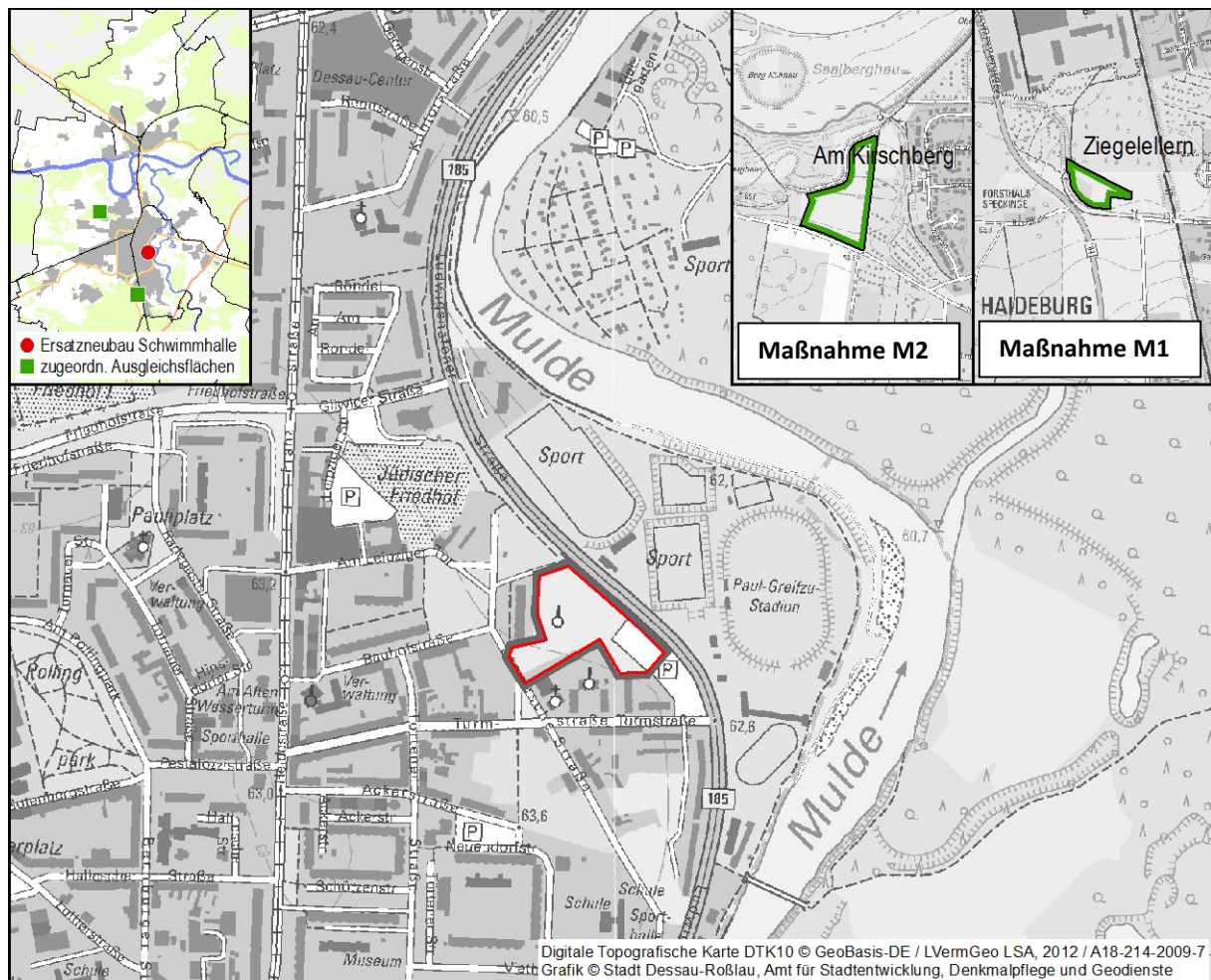
Alle Ämter
Die : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Do : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr
(weitere nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro

Mo : 08.00 - 16.00 Uhr
Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr
Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr
Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr
*jeden 2. u. 4. Samstag im Monat



Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat



6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 14.01.2016

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Impressum:

Stadt Dessau-Roßlau

Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Gustav- Bergt-Straße 3

06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61

Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Gelies

Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 1861

Inhaltsverzeichnis	Seite
3.5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 14.10.2015 und vom 12.11.2015.....	3
3.19 Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 06.11.2015	5
3.28 GDMcom vom 28.10. 2015.....	7

Die Ergänzungen wurden in den Beschlussempfehlungen mit **Rot** gekennzeichnet.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 14.10.2015 und vom 12.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<u>Archäologie:</u> Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.
<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> anbei erhalten Sie in o.g. Angelegenheit die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA. Die Stellungnahme der Abteilung Archäologie unseres Amtes ist Ihnen bereits gesondert zugegangen. Die angesprochene Bauleitplanung berührt Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Südlich der für die Schwimmhalle auszuweisenden Fläche befinden sich folgende gem. § 2 (2) DenkmSchG LSA erfasste Baudenkmale: Marienschule (Stenesche Str. 61) Leopolddankstift einschließlich gärtnerisch gestalteter Strukturen (Turmstr. 22). Die Denkmalbegründungen finden Sie in der Anlage. Die Festlegungen im Bebauungsplan dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung von Substanz und Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale führen. Dies betrifft auch die genannten Gartenstrukturen einschließlich ihres Gehölzbestandes. Eine der beiden für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen ist Bestandteil des gem. § 2 (2) Nr. 2 DenkmSchG LSA ausgewiesenen Denkmalbereiches Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Hierbei handelt es sich um	Es erfolgt die Kenntnisnahme der denkmalfachlichen Belange. Diese wurden im Hinblick auf die angrenzenden Baudenkmale bereits im Rahmen der Begründung (siehe Kap. 2.1.9) beachtet. Es erfolgt zur Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes ein redaktioneller Abgleich zu den mitgeteilten Denkmalbegründungen und eine diesbezügliche redaktionelle Ergänzung der Begründung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Flächennutzungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Die gegebenen Hinweise zu der genannten Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen am Kirschberg östlich des Großkühnauer Parks werden

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

die Wiese am Kirschberg östlich des Großkühnauer Parks. Zu dieser enthält der Denkmalrahmenplan für die Denkmallandschaft (ArGe LPR / Franz, 2008) folgende Aussage:

„Auch in diesem Bereich ist langfristig der Rückbau des Deiches anzustreben. Kurzfristig sollte zumindest der Deichkronenweg als Schotterrasen ausgebildet werden, um die Konkurrenz zum Wegesystem des historischen Parks zu beseitigen (Trotz Absperrung und Nutzungsverbot für den Weg bleibt sonst die optische Wirkung bestehen.).

Im östlichen Teil der Fläche sollte das in vielen Plänen auftauchende Element der mit weitem Abstand gepflanzten Bäume wieder hergestellt werden, auch wenn im Norden die Einschränkung der Flächen durch den Deich besteht.

Die Hecke an der Südseite ist wie vor dem Weinberg in eine Hainbuchenhecke umzuwandeln. Die Bäume sind vollständig aus der Hecke zu entfernen. Der Bestand auf der Ostseite sollte als frei wachsende Hecke belassen werden.“ (Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz - Textteil Historische Gartenanlagen - Kühnauer Park, S. 41). Der Denkmalrahmenplan stellt eine denkmalfachliche Orientierungshilfe dar. Die für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Pflanzung von Hochstämmen regionaltypischer Obstsorten muss mit den denkmalfachlichen Belangen vereinbar sein. Um hierüber abschließend befinden zu können, ist eine abgestimmte Planung vorzulegen, für welche dann eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt werden kann.

Bitte betrachten Sie diese Stellungnahme als denkmalfachlichen Hinweis, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

ausschließlich auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beachtet. Ausweislich der Planbegründung, Kap. 7.2 nimmt die Stadt Dessau-Roßlau Bezug auf eine im - bereits seit 2004 - wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit entsprechenden Zielstellungen. Ein Änderungsbedarf im Rahmen der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans wurde nicht festgestellt. Die für den Schwimmhallenersatzneubau erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewegen sich innerhalb des im Flächennutzungsplan für die Stadt Dessau vorgegebenen Rahmens an besagter Stelle am Kirschberg östlich des Großkühnauer Parks.

Das aus dem Denkmalrahmenplan zitierte Ziel des langfristigen Deichrückbaus betrifft die Maßnahme M2 insofern nicht, als der betreffende Deich zum einen nicht in die Maßnahmenfläche einbezogen wurde. Zum anderen unterliegt dieser Deich den Anforderungen des Hochwasserschutzes für die Stadt Dessau-Roßlau. Seine Errichtung einschließlich der Ausbildung des Deichkronenweges wurde 2004 vom Landesverwaltungsamt als obere Denkmalschutzbehörde genehmigt und fachlich vom Landesamt begleitet. Eine Deichrückbaumaßnahme ist weder bekannt noch geplant.

Im Ergebnis kann die Maßnahme M2 unter Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege vollumfänglich durchgeführt werden. Der Bebauungsplan Nr. 221 kann daher aus dem Flächennutzungsplan ohne Einschränkung entwickelt werden.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.19 Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 06.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Der öffentlich ausgelegte Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau (Fassung v. 17.07.2015), einschließlich der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht (Fassung v. 12.08.2015) mit weiteren Anlagen gem. Ihrem Schreiben vom 06.10.2015, wurden durch die Medienträger der DVV geprüft. Zu der Ausgleichsmaßnahme M2 auf dem Flurstück 1648, Flur 6, Gemarkung Großkühnau, ist zu vermerken, dass für die hier vorhandenen 2 Abwasserhauptleitungen der bereits grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen von 10,00 m als Leitungsrecht festgeschrieben wird. Für Instandhaltungszwecke ist die Befahrbarkeit zu den oberirdischen Anlagenteilen zu gewährleisten. Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Dessau in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ grundsätzlich zu.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme der DVV wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, für die Ausgleichsmaßnahme M2 im FNP einen Schutzstreifen von 10,00 Metern als Leitungsrecht darzustellen, nicht gefolgt werden. Das Erfordernis zur Übernahme eines Schutzstreifens von 10,00 m auf dem Flurstück 1648, Flur 6, Gemarkung Großkühnau wird stattdessen im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplans geprüft. Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht bleiben unverändert. Dies ist vor allem wie folgt begründet: § 5 Baugesetzbuch BauGB konkretisiert die in § 1 Abs. 2 BauGB enthaltene Aufgabenbeschreibung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan, indem insbesondere in § 5 Abs. 1 BauGB eine allgemeine Verpflichtung zum Inhalt des Flächennutzungsplans und in § 5 Abs. 2 BauGB die wichtigsten Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans geregelt sind und auf diese Weise eine Konkretisierung der erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans erfolgt. Der Flächennutzungsplan äußert keine unmittelbaren (bodenrechtlichen) Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20. 7. 1990 – 4 N 3.88; Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04; Beschl. v. 7. 3. 2007 – 4 BN 1.07, aaO vor

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

	Rn. 1). Anders als der Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „für sich betrachtet keine rechtssatzmäßige Regelung zulässiger Bodennutzungen (BVerwG, Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04, aaO vor Rn. 1). § 5 Abs.1 BauGB bestimmt zudem, dass im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist. Mit der Darstellung der Grundzüge bringt das Gesetz eine planungssystematisch notwendige Einschränkung für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zum Ausdruck und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz die konkrete Bestimmung der Bodennutzung den rechtsverbindlichen, weil die Bodennutzung regelnden Bebauungsplänen überlässt. Dieses Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan kommt auch im § 9 BauGB über die Festsetzungsinhalte von Bebauungsplänen zum Ausdruck. In § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB ist geregelt, dass in Bebauungsplänen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten von Erschließungsträgern festgesetzt werden können, soweit es städtebaulich erforderlich ist. Die Prüfung wird daher auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 erfolgen. Nach dem Stand der Arbeiten zum Bebauungsplan und zum Bauantrag für die Schwimmhalle ist davon auszugehen, dass die externe Ausgleichsmaßnahme M2 auch unter Berücksichtigung von Leitungsrechten durchführbar ist. Der Bebauungsplan Nr. 221 kann daher aus dem Flächennutzungsplan ohne Einschränkung entwickelt werden.
--	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.28 GDMcom vom 28.10. 2015

Stellungnahme zum Entwurf				Beschlussempfehlung
GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - der geplanten Ausgleichsfläche Ziegelellern Anlagen der ONTRAS befinden. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:				Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme der GDMcom wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, den Bestand und den Betrieb der vorhandenen Leitungen, einschl. erforderlicher Sicherheitsabstände im Bereich der Ausgleichsmaßnahme M1 zu gewährleisten, nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gefolgt werden. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der GDMcom erfolgt auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 221. Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht bleiben unverändert.
Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen	Dies ist vor allem wie folgt begründet: § 5 Baugesetzbuch BauGB konkretisiert die in § 1 Abs. 2 BauGB enthaltene Aufgabenbeschreibung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan, indem insbesondere in § 5 Abs. 1 BauGB eine allgemeine Verpflichtung zum Inhalt des Flächennutzungsplans und in § 5 Abs. 2 BauGB die wichtigsten Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans geregelt sind und auf diese Weise eine Konkretisierung der erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans erfolgt. Der Flächennutzungsplan äußert keine unmittelbaren (bodenrechtlichen) Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20. 7. 1990 – 4 N 3.88; Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04; Beschl. v. 7. 3. 2007 – 4 BN 1.07, aaO vor Rn. 1). Anders als der
Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	27.12 (stillgelegt)	300	3 m^w	
Sonstiges ⁽¹⁾ : Hinweissäule/n				
⁽¹⁾ nachfolgend als Anlagen bezeichnet > beidseitig 1,5 m technologischer Mindestabstand (Arbeitsstreifen) > Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH („MITGAS“) Im Baubereich des geplanten „Ersatzneubau Schwimmhalle“ selbst, werden keine Anlagen der ONTRAS berührt.				

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

	Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „für sich betrachtet keine rechts-satzmäßige Regelung zulässiger Bodennutzungen (BVerwG, Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04, aaO vor Rn. 1). § 5 Abs.1 BauGB bestimmt zudem, dass im Flächen-nutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist. Mit der Darstellung der Grundzüge bringt das Gesetz eine planungssyste-matisch notwendige Einschränkung für die Ebene der vorbereitenden Bauleit-planung zum Ausdruck und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz die konkrete Bestimmung der Bodennutzung den rechtsverbindlichen, weil die Bodennutzung regelnden Bebauungsplänen überlässt. Dieses Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan kommt auch im § 9 BauGB über die Festsetzungsinhalte von Bebauungsplänen zum Ausdruck. In § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB ist geregelt, dass in Bebauungsplänen die Führung von Leitungen und Anlagen zu Gunsten von Erschließungsträgern festgesetzt werden können, soweit es städtebaulich erforderlich ist. Die Prüfung wird daher abschließend auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 erfolgen. Nach dem Stand der Arbeiten zum Bebauungsplan und zum Bauantrag für die Schwimmhalle ist davon auszugehen, dass die externe Ausgleichsmaßnahme M1 auch unter Berücksichtigung von Leitungsrechten durchführbar ist. Die Maßnahmefläche selbst nimmt die Flurstücke 10308 und 10317 der Flur 63 in der Gemarkung Dessau, für die die Aufforstungsgenehmigung vorliegt, nicht vollständig in Anspruch. Im Bebauungsplan Nr. 221 werden in der Zuordnungs-festsetzung der Maßnahmefläche M 1 sowohl die Flächen der Leitungsrechte als auch der Gewässerschonstreifen des Taube-Landgrabens ausgespart. Der Bebauungsplan Nr. 221 kann daher aus dem Flächennutzungsplan ohne Einschränkung entwickelt werden.
--	--